

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 26 (1919)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Kundgebungen des schweizerischen Bundesrates.

F. K. Der schweizerische Bundesrat hat unter dem Druck der obwaltenden, seit längerer Zeit Handel, Industrie und Arbeitsbetätigung schwer belastenden Verhältnisse dieser Tage zwei Schriftstücke an die Adresse der alliierten Regierungen gerichtet, die nach Inhalt und Abfassung dem allgemeinen Empfinden des Schweizervolkes voll entsprechen dürften. Namentlich vom Standpunkt der immer mehr eingegengten einheimischen Exportindustrien aus, speziell der Textilindustrien, wird man diese Kundgebungen lebhaft begrüßen.

Hatte man schon seit Abschluß des vor gut einem halben Jahr erfolgten Waffenstillstandes das befremdende Gefühl, als ob hinter dem offiziell ausgehängten Schild von Gerechtigkeit, Freiheit und Völkerbund am geheimen Verhandlungstische in der französischen Metropole noch andere, weniger edle Empfindungen an der Abfaßung des Friedensvertrages mitwirken, so hat leider das was über die Bedingungen des Friedensschlusses und allfälligen Völkerbundes durchsickert, keine großen Hoffnungen auf die Verwirklichung des seinerzeit von Präsident Wilson aufgestellten Programms erweckt. Leider scheinen diejenigen recht zu behalten, die hinter dem zur Schau getragenen Idealismus den bei Gelegenheit sich enthüllenden nackten Realismus oder gar einen egoistischen Materialismus witterten. Zur großen Enttäuschung der Vielen, die ihr Vertrauen auf die Persönlichkeit des Präsidenten Wilson gesetzt hatten, erweist sich nun, daß er am Verhandlungstisch den Argumenten seiner drei politisch gewiegten europäischen Partner gegenüber die 14 berühmten Punkte für einen gerechten Frieden und Völkerbund nicht durchzusetzen vermocht hat. Nicht am wenigsten enttäuscht von dem vorliegenden Resultat wird das amerikanische Volk sein, das seine Söhne für die Erringung von Freiheit und Demokratie in der ganzen Welt auf die europäischen Schlachtfelder geschickt hatte und statt des erhofften Völkerfrühlings nun ein Chaos von ungelösten Völkerschaftsproblemen, eventuell die Ausdehnung des verhaßten europäischen Militarismus auf das eigene Land, vor sich sieht.

Auch wir als älteste europäische Republik hatten große Hoffnungen auf die Tatkraft des amerikanischen Präsidenten zur Verwirklichung des seinerseits aufgestellten Programmes gesetzt. Noch tönen uns die Worte in den Ohren, die Präsident Wilson seinerzeit an die schweizerische Delegation in Washington gerichtet hatte: *Wir sollen unsere demokratischen Institutionen in unserer Neutralität aufrecht erhalten, damit dieselben nach Beendigung des Weltkrieges für die Umgestaltung von Europa als Vorbild dienen können.* Die sehr verdankenswerten Lebensmittelführer aus den Vereinigten Staaten haben uns ermöglicht, diesem Wunsch zu willfahren und stehen wir zudem im Begriff, den Anforderungen der neuen Zeit gemäß uns nach schweizerischem Empfinden noch mehr zu demokratisieren. Ist es da nicht eine Ironie, daß wir heute, nach andauernden Hemmungen und Bedrückungen seit Abschluß des Waffenstillstandes, gegenüber den alliierten Regierungen mit Inbegriff von Präsident Wilson uns für das wehren müssen, was uns ihrerseits

während des Weltkrieges als besonders wertvoll angerechnet worden ist, nämlich für die Aufrechterhaltung unserer Selbständigkeit, Freiheit und Demokratie.

Die *eine Note* des Bundesrates befaßt sich mit der *Aufhebung der S. S. S.*, die in Anbetracht dessen, daß die alliierten Mächte bereits seit längerer Zeit einen schwungvollen Handel mit den Zentralmächten und Oststaaten treiben, keine Existenzberechtigung mehr hat und längst als lästige Fessel empfunden wird. Nach einer Erklärung über die uns und auch der Entente bekannten Wesensart der S. S. S. äußert die Note des Bundesrates sich wie folgt:

«Diese Auslegung der S. S. S. ist des öfters von den alliierten Regierungen selber *bestätigt* worden. Sie ergibt sich insbesondere aus den Protokollen vom September 1918, sie geht auch hervor aus dem Protokoll der Verhandlungen, die infolge der Ueberreichung der Note der französischen Botschaft in Bern vom 4. Februar 1918 geführt worden sind. In allen diesen Dokumenten berief man sich zur Begründung der dem schweizerischen Handel und der schweizerischen Industrie in immer schärferer Weise auferlegten Einschränkungen stets auf den militärischen Nutzen, welchen die den Alliierten feindlichen Mächte aus den schweizerischen Ausfuhrerzielen könnten. Die Schweiz war deshalb auch zur Annahme berechtigt, daß die dem schweizerischen Handel und der schweizerischen Industrie auferlegten Beschränkungen unverzüglich *aufgehoben* würden, sobald die Alliierten die kriegerischen Operationen als beendet betrachten.

Als daher die schweizerische Regierung glaubte erkennen zu können, daß die Regierungen der Alliierten die Verhältnisse *nicht mehr* in gleicher Weise beurteilen, wie zur Zeit, als der Schweiz die erwähnten Beschränkungen auferlegt wurden, insbesondere als sie feststellen konnte, daß den *Kaufleuten in den alliierten Ländern Abweichungen vom Verbote* des Handels mit dem Feinde zugestanden wurden, ersuchte sie die Regierungen der Alliierten um eine *Aenderung des Art. 10 Lit. c.* In der letzten Zeit hat nun dieser Handel mit dem Feinde einen *Umfang* angenommen, der in der Schweiz schwere Besorgnisse wachgerufen hat. Die *öffentliche Meinung* ist sehr *erregt* darüber, daß die der Schweiz auferlegten schweren Einschränkungen des Handels und der Industrie bestehen bleiben sollen, während der Handel zwischen den Rheinlanden, Elsaß-Lothringen einerseits, sowie dem unbesetzten Deutschland andererseits zusehends immer größeren Umfang annimmt. Die schweizerische öffentliche Meinung glaubt hierin den Beweis zu erkennen, daß die alliierten Regierungen selber die eigentliche Grundlage der S. S. S. verlassen haben. Sie verlangt vom Bundesrat, daß er kurzerhand die *Aufhebung der S. S. S. verfügen* solle.

Der Bundesrat, entschlossen, die gegenüber den Regierungen der Alliierten eingegangenen Verpflichtungen innezuhalten, glaubt indessen dem Drängen der öffentlichen Meinung nicht nachgeben zu sollen. Er vertraut auf den Geist der Gerechtigkeit und Billigkeit der alliierten Regierungen und zweifelt nicht daran, daß der Blockadedirektion in ihrer Note an die schweizerische Gesandtschaft in Paris jene Prinzipien entgangen sind, die den verschiedenen, in

den Jahren 1917 und 1918 abgeschlossenen Uebereinkommen als Grundlage dienten. Diese Vereinbarungen haben heute keine Daseinsberechtigung mehr. Der Bundesrat ist sogar der Meinung, daß nun der *Augenblick gekommen ist, wo die Frage der S. S. S. in ihrer Gesamtheit behandelt werden muß*. Er glaubt deshalb, sich nicht mehr auf seine früher und zu wiederholten Malen gestellten Begehren beschränken zu können, die sich insbesondere auf den Art. 10 Lit. c beziehen. Er ist genötigt, weiter zu gehen: Da sich die Verhältnisse unzweifelhaft von Grund aus geändert haben, schlägt er heute den *alliierten Regierungen die ungesäumte und restlose Liquidation der S. S. S. vor*, indem er der Meinung ist, daß *einzig diese Lösung der gegenwärtigen Lage entspricht*. Er legt den allergrößten Wert auf diesen grundsätzlichen Entscheid, welcher einem Zustand ein Ende macht, der heute nicht die geringste Daseinsberechtigung mehr hat.

Der Bundesrat hofft, daß sich die alliierten Regierungen seiner Auffassung werden anschließen können. Sollten diese entgegen seinen Erwartungen dem soeben formulierten Begehren nicht entsprechen können, so muß sich der *Bundesrat freie Hand vorbehalten*. Er fürchtet, den berechtigten Begehren der öffentlichen Meinung nicht länger widerstehen zu können und ist entschlossen, seine volle Handlungsfreiheit wieder in Anspruch zu nehmen.

Die *zweite Note* des Bundesrates enthält die indirekte Antwort auf eine indirekte Anfrage seitens der alliierten Regierungen, ob die Schweiz im Fall wäre, bei Nichtannahme des Deutschland auferlegten Friedensvertrages den Handelsverkehr mit Deutschland zu verbieten, event. von Fall zu Fall der Zustimmung der alliierten Regierungen sich zu unterziehen.

Nach einer Erklärung über die bisherige Handhabung der S. S. S.-Bestimmungen gegenüber Deutschland weist der Bundesrat in dieser zweiten Note darauf hin, daß das neue Ansinnen sogar eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen bedeuten würde. Die Note äußert sich über die Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

«Somit würde der Schweiz durch die Verpflichtung, die einzugehen ihr vorgeschlagen wird, Schranken auferlegt weit über das hinaus, was sie während des Krieges hatte auf sich nehmen müssen. Die Schweiz würde verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen mit Deutschland gänzlich abzubrechen. Nicht nur könnte sie nicht mehr nach Deutschland ausführen, sondern wäre sogar daran verhindert, irgendwelche Waren aus oder durch Deutschland zu beziehen.

Nun hat aber, wie übrigens bei allen früheren Kriegen und gemäß dem Willen des Schweizervolkes, der Bundesrat in seiner Kundgebung vom 4. August 1914 an alle kriegsführenden Mächte, Deutschland inbegriffen, ausdrücklich erklärt, fest entschlossen zu sein, den kriegführenden Staaten gegenüber *strickteste Neutralität* zu beobachten. Er betrachtet sich immer noch als durch diese Erklärung gebunden und als verpflichtet, sich an die Richtlinie zu halten, der er während des ganzen Krieges folgte.

Die Verpflichtung, die einzugehen ihm vorgeschlagen wird, erscheint ihm *unvereinbar mit der Politik der Neutralität*, die er bis heute befolgt hat und von der er in der letzten Phase des Krieges nicht abweichen kann. Ueberzeugt davon, daß die alliierten Regierungen den Standpunkt verstehen werden, glaubt der Bundesrat daher, die von ihm verlangten Verpflichtungen nicht eingehen zu können.

Die Noten des Bundesrates spiegeln deutlich den Standpunkt des gesamten Schweizervolkes. Ein Grund, den unsrigen zu ändern, — das Recht vor der Gewalt zu beugen — liegt nicht vor; wohl aber ist zu wünschen, daß man sich auf Seite der alliierten Regierungen recht bald an die guten Vorsätze über die *Rechte der kleinen Völker* und die *Handelsfreiheit* erinnere, die sie so oft zum Ausdruck brachten als ihnen das Kriegsglück noch ferne lag. — Ueber die praktizierten Massenangebote und Einführung von Entente-

produkten in *Deutschland*, namentlich französischer und englischer Textilwaren, während dessen man unsern Handel und Industrie mit der Wirtschaftsblockade lahm legte, orientiert der nächstfolgende Artikel.



Massenangebote ausländischer Textilwaren in Deutschland.

Zur Illustration, wie schwunghaft der Handelsverkehr namentlich seitens England und Frankreich mit Deutschland eingesetzt hat und wie dringend nötig die sofortige Aufhebung der S. S. S. etc. ist, kann der folgende im „Berliner Konfektionär“ vom 25. Mai erschienene Artikel dienen.

„Die *Angebote ausländischer Textilwaren*, besonders *französischer* und *englischer* Waren, haben in letzter Zeit einen ganz außerordentlich großen Umfang angenommen. Die Ententeländer haben offenbar das lebhafteste Interesse daran, uns mit solchen Waren in so reichem Maße, wie es nur irgend möglich ist, zu beliefern. Das von der Entente besetzte Gebiet wird mit ausländischen Waren geradezu überschwemmt, und die Regierungen der uns feindlichen Länder tun das ihre, um auch die Versendung dieser Waren in das unbesetzte Gebiet zu fördern und zu ermöglichen. In den Ortschaften der besetzten Gebiete kann man schon überall in Mengen ausländische Textilwaren kaufen. Täglich kommen neue große Sendungen herüber, und es ist ein sicherlich sehr lohnendes Geschäft, diese Ware dann in das unbesetzte Deutschland zu bringen. Von allen Seiten hören wir von solchen Angeboten. Die Ware ist etwa keineswegs billig, sondern infolge unserer schlechten Valuta zum Teil sogar recht teuer. Aber dafür ist die Ware meist in der Qualität vorzüglich und wird deswegen gern gekauft. Um welche Mengen es sich hier handelt, darüber geben die uns vorliegenden Berichte interessanten Aufschluß. So wird zum Beispiel aus Köln berichtet, daß dort dieser Tage aus Paris in Lastkraftwagen große Mengen Tuche ankamen und an Tuchgeschäfte der Stadt abgeliefert wurden. Angestellte der Pariser Firmen und Reisende, die vor kurzem die Abschlüsse mit den Kölner Geschäftsleuten vollzogen hatten, begleiteten die Waren. Es waren meist durchaus erstklassige Stoffe, sogenannte Friedensqualitäten. Die Preise sind sehr hoch, aber trotzdem wird die Ware reissend verkauft. Der Wert einer einzigen an einem Tage angekommenen Sendung beläuft sich auf zwei Millionen Mark.

In den *badischen Geschäften* sieht man wieder viel Elsässer Textilwaren in Wolle und Baumwolle in recht beträchtlichen Mengen. Die Preise liegen etwa ein Drittel unter den bisher gezahlten Preisen. So wird uns aus pfälzischen Orten mitgeteilt, daß dort ein Meter Hemdenstoff, der in Friedenszeiten mit 50 Cents gehandelt wurde, heute $4\frac{1}{2}$ Franken zum Kurs von 2,30 Mark, das heißt also 10,35 Mark kostet, ohne Fracht und Spesen. Auch diese Ware ist vorzüglich. Das kaufende Publikum, das an so gute Qualitäten gar nicht mehr gewöhnt ist, glaubt vielfach nicht daran, daß es sich hier um neueingekaufte Ware handelt, sondern ist der Ansicht, daß die Geschäftsleute bis jetzt zurückgehaltene Friedenswaren zu Wucherpreisen verkaufen und sich dadurch ungebührlich bereichern wollen. Man hört daher oft laute Worte des Unwillens über die angeblichen Wucherpreise. Die Leute, die diese Ansicht vertreten, sind aber durchaus im Unrecht; denn es ist tatsächlich neueingekaufte Ware, die in den einschlägigen Geschäften verkauft wird.

In *Berlin* sind in diesen Tagen sogar schon *direkte Offerten Calaiser Spitzenfabrikanten* in Briefen mit französischen Briefmarken, die über das besetzte Gebiet geleitet waren, eingetroffen. Die betreffenden Firmen, die diese Offerten erhielten, waren nicht wenig erstaunt, als sie nach so langer Zeit wieder einmal direkte Nachricht aus Frankreich erhielten. Die französischen Besatzungsbehörden begünstigen naturgemäß diese Geschäfte und haben daher gar keinen Anstand genommen, die Briefe der Calaiser Fabrikanten nach Deutschland weiter zu leiten.

Soweit es sich bei all diesen Geschäften um reelle Käufe und Verkäufe handelt, wird sich in Anbetracht der Verhältnisse kaum etwas gegen diese neue Art der Geschäftsverbindungen mit unseren Feinden einwenden lassen, obgleich es naturgemäß im Interesse

der gesamten deutschen Wirtschaft uns sympatischer wäre, wenn wir nicht Fertigfabrikate zu hohen Preisen, sondern Rohstoffe von unseren Feinden geliefert erhalten würden. Aber daran ist vorläufig noch nicht zu denken. Unsere Feinde wollen vorläufig erst einmal die kolossalen Lager, die sich bei ihnen im Laufe der 4½ Jahre des Krieges angesammelt haben, los werden und machen damit selbstverständlich glänzende Geschäfte.

Für unsere Valuta sind diese Käufe freilich eine recht unerfreuliche Erscheinung, denn sie tragen dazu bei, den ohnehin schon trostlosen Stand unserer Valuta noch zu verschlechtern. Wenn Millionen und wieder Millionen auf diese Weise ins Ausland abwandern, so muß sich dies im Stande unserer Valuta bemerkbar machen.

Die Regierung steht diesen Geschäften machtlos gegenüber. Sie kann sie eben einfach nicht verhindern, da die Macht der Entente allzu stark ist. Es bestehen zwar auf dem Papier allerlei Vorschriften, die die Genehmigung der Reichsbank und der Einfuhrstellen für diese Geschäfte fordern, aber in Wirklichkeit kümmert sich kein Mensch um diese Vorschriften. Werden so schon im regulären Geschäft Millionenumsätze in ausländischen Waren erzielt, so sind die Umsätze im irregulären Geschäft durch Schieber, Schleich- und Kettenhändler womöglich noch größer. Der Schmuggel, begünstigt durch die feindlichen Besatzungsbehörden, blüht in einer früher wohl kaum gekannten Form. Man kann sich nur schwer einen Begriff machen, welche enormen Mengen von Waren aller Art — nicht nur Textilwaren — aus dem besetzten Gebiet nach dem übrigen Deutschland täglich verschoben werden. Die Summen, die hier in Frage kommen, die Verdienste, die hier erzielt werden, sind ganz ungeheuerlich. Die Waren, die auf diese Weise nach Deutschland hereinkommen und dann „unter der Hand“ und „hintenherum“ verkauft werden, stehen allerdings im Preise enorm hoch. Hier sind es stets reine Wucherpreise, die für die betreffenden Waren verlangt und auch bezahlt werden.

Es sind nicht nur allein Waren aus den uns feindlichen Ländern, die auf diese Weise nach Deutschland verkauft werden, sondern auch Waren aus neutralen Ländern.

Besonders stark ist der Schmuggel in Schweizer-Waren. Während reelle Firmen, die schon Jahre lang mit der Schweiz in Geschäftsverbindung stehen und dort Ware gekauft und bezahlt haben, sich vergeblich bemühen, auf legalem Wege ihre Waren zu erhalten, weil die hiesigen Einfuhrbehörden ihnen die unglaublichsten Schwierigkeiten machen, bekommen die Herren Schieber alle Waren herein, die sie nur haben wollen. Dieser Tage erst wieder wurden von dem hiesigen Vertreter einer Schweizer Firma hiesigen Geschäftskreisen für etwa 1½ Millionen Mark Schweizer Spitzen und Stickereien angeboten, für die schwerlich eine Einfuhrgenehmigung vorlag und von anderer Seite wurde unter anderem ein sehr erheblicher Posten seidener Batistaschentlicher zum Verkauf gestellt, der ebenfalls nur auf krummen Wegen nach Deutschland gekommen sein kann. Es herrschen hier eben bedauerlicherweise die allergrößten Mißstände und es wird hier lustig mit gefälschten Einkaufsgenehmigungen, mit Bestechungen und anderem Rüstmaterial der Schieberkreise gearbeitet. Diese Leute verstehen ihr Geschäft vorzüglich und schlagen allen so schön formulierten Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen ein Schnippchen.

Die Leidtragenden sind dann die realen Geschäfte, denen ihr Geschäftsbetrieb mit allerlei bürokratischen Formalitäten erschwert wird und die mit der geballten Faust in der Tasche zusehen müssen, wie andere Leute, die ein etwas robusteres Gewissen haben, die Sahne abschöpfen und Riesenverdienste erzielen. Das sind die von allen Sachverständigen vorausgesehenen Folgen unserer Einfuhrpolitik, die im Kriege so schmählich Schiffbruch gelitten hat. Jetzt sind die Zustände schon so schlimm geworden, hat sich die Korruption überall so eingefressen, daß an eine durchgreifende Besserung nicht mehr zu denken ist.“

chie wieder in Verbindung zu treten. Einen vollgültigen Beweis hierfür liefert die Tatsache, daß schon anfangs Mai auf Anregung der Wiener Handelskammer und des deutsch-österreichischen Wirtschaftsverbandes der Bekleidungs-Gewerbe eine Besprechung zwischen den Vertretern dieser Organisation und der französischen Wirtschafts-Kommission in Wien stattgefunden hat. An den Verhandlungen nahmen ferner teil Vertreter der französischen und der Wiener Banken. Es handelt sich, wie die „Wiener N.-P.“ ausführt zunächst darum, bei der Mode-Branche, die vor dem Kriege über enge und ständige Beziehungen zu den französischen Textilindustrien verfügte, die Bedingungen des Warenaustausches und der Kreditgewährung zu besprechen. Es wurde mitgeteilt, daß die französischen Delegierten namens ihrer Kaufmannschaft entgegen den bisherigen Grundsätzen sich bereit erklärten, langfristige Kredite zu gewähren und auch sonst Entgegenkommen zu beweisen. Die Wünsche der Wiener Mode-Industrie wurden insbesondere von Präsident Grünbaum entwickelt, während der Vertreter der Wiener Handelskammer ausführte, daß die deutsch-österreichische Regierung die Ausfuhr von veredelten Waren, in diesem Falle von Konfektion, auf das nachdrücklichste zu fördern wünsche.

Für die schweizerische Seidenindustrie und namentlich die Seidenstoffweberei, die vor dem Kriege in bedeutendem Maße ihre Erzeugnisse nach Oesterreich ausführte, bieten die französischen Pläne, die anscheinend von den Wiener Kunden begrüßt werden, besonderes Interesse. Sie zeigen, daß zweifellos auch für die schweizerische Industrie Geschäfte in größerem Umfange mit der Kundschaft in der deutsch-österreichischen Republik nur dann getätigt werden können, wenn damit eine weitgehende Krediterteilung Hand in Hand geht.



Die Entente und der Schweizer-Handel.

Unter dieser Ueberschrift hat die beratende Kommission der *Schweizerischen Baumwollzentrale* folgende Mitteilungen über die gegenwärtige Lage gemacht:

Die interalliierte Kommission hat in einem Communiqué an die Schweizer Presse vom 13. Mai 1919 die hauptsächlichsten Milderungen der wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen zusammengestellt, welche seit Beginn des Waffenstillstandes eingetreten sind. Diese Zusammenstellung bedarf in einigen Punkten der *Klarlegung*, damit nicht der Eindruck erweckt wird, alle die vielseitigen Klagen der schweizerischen Kaufleute und Industriellen seien mit Unrecht erhoben worden. Die Schweiz ist effektiv *schlechter gestellt* als andere Neutrale und die alliierten Länder selber.

Es wird in jenem Communiqué ausgeführt, daß der Handel nach Deutschösterreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakien, Serbien, Bulgarien, der Türkei und Finnland vollkommen frei sei, und daß es den Schweizer Exporteuren sogar in Bevorzugung vor den alliierten Kaufleuten gestattet sei, auch nach Deutschland, Ungarn, Soviet-Rußland alle Waren zu liefern, mit Ausnahme der in Art. 10c aufgezählten Manufakturwaren. Unter diese aber fallen gerade die Exportfabrikate unserer bedeutendsten Schweizer Industrien, deren Ausfuhrmöglichkeit eine Lebensbedingung für das schweizerische Wirtschaftsleben ist. Dagegen, daß diese Manufakturwaren immer noch der Kontrolle der interalliierten Kommission, resp. der S. S. S., unterstehen, und daß diese Kontrolle dazu benutzt wird, unseren Export zugunsten des Exportes von gleichartigen Manufakturwaren der alliierten Industrie zu unterbinden, richtet sich die allgemeine Erbitterung speziell der schweizerischen Baumwollindustrie.

Die heutige Situation ist folgende: Trotzdem die Blockade nach den *östlichen Ländern* mit Ausnahme Ungarns und Soviet-Rußlands aufgehoben ist, hat die Entente nicht auf die Kontrolle der Ausfuhrsuche der nach diesen Ländern zum Versand gelangenden Baumwollwaren verzichtet. Diese Ausfuhrsuche müssen daher nach wie vor der S. S. S. zur Genehmigung unterbreitet werden, was eine außerordentliche Hemmung in der Abwicklung der Exportgeschäfte herbeiführt. Ein Grund für die Beibehaltung dieser Kontrolle ist nicht ersichtlich. Obschon nach den Mitteilungen der interalliierten Kommission im Verfahren für die Behandlung der Transitbewilligungen durch Deutschland nach den *nordischen Staaten* ein erheblich vereinfachtes Verfahren eingeführt worden sein soll, so ist von den Wirkungen dieser Vereinfachung bis heute



Zoll- und Handelsberichte



Französische Seidenwaren in Wien. Es ist bekannt, daß die Entente große Anstrengungen macht, um mit der Kundschaft in Deutschland und der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monar-

so gut wie nichts zu verspüren. Es sind heute noch ungezählte Gesuche bei der S. S. S. hängig, welche seit Monaten umsonst der Erledigung harren. Wenn diese Erleichterungen wirklich ernst gemeint sind, woran wir nicht zweifeln, so hätten von mindesten alle schon längst pendenten Gesuche in globo bewilligt werden sollen, damit endlich einmal diese Waren, welche für die Sommersaison bestimmt sind, den Käufern im Norden hätten geliefert werden können. In den Ausfuhrvorschriften für Baumwollwaren nach *Deutschland, Ungarn und Soviet-Rußland* gelten heute noch die gleichen rigorosen Beschränkungen wie während des Krieges. Es sind heute noch die überaus lästigen Bestimmungen betreffend Bestickungsgrad für Stickereien, betreffend Fadenstellung, Gewichtsgrenzen, Reißfestigkeit und hochwertiger Veredlung für Baumwollgewebe, ganz abgesehen von den absoluten Ausfuhrverboten für mittelfeine und grobe Baumwollgewebe, in Kraft.

Während die Schweizer Exporteure bei der Ausfuhr nach diesen Ländern verpflichtet sind, sich noch *in vollem Umfange* an die Kriegsvorschriften des S. S. S.-Reglementes zu halten, liegen unzweifelhafte Beweise dafür vor, daß *von seiten der Entente die Blockadebestimmungen gegenüber Deutschland nicht mehr voll eingehalten werden*. Es gelangen ganz beträchtliche Lieferungen von Textilwaren dorthin, deren Ausfuhr den Schweizer Exporteuren immer noch strengstens verboten ist. So werden in Berlin Baumwollstoffe und Wollstoffe offeriert, welche aus dem besetzten deutschen Gebiet nach Deutschland gebracht worden sind. Nach Sachsen sind kürzlich mehrere Wagenladungen Baumwolltücher verkauft worden, von welchen die erste bereits dort eingetroffen ist. Vor einiger Zeit soll ein ganzer Eisenbahnzug voll Textilwaren bei Köln den Rhein passiert haben. Aus allen Mitteilungen ist ersichtlich, daß ein schwunghafter Wagenverkehr zwischen dem links- und dem rechtsrheinischen Gebiet eingesetzt hat. Ob dieser erlaubt oder nur geduldet ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist jedoch einwandfrei damit festgestellt, daß den Schweizer Exporteuren, entgegen dem offiziellen Communiqué der interalliierten Kommission, nicht die gleichen Exportmöglichkeiten geboten sind, wie den Angehörigen der Ententeländer.

Diese Verhältnisse sind mit dem zwischen der Schweiz und den alliierten Ländern abgeschlossenen S. S. S.-Vertrag nicht mehr in Übereinstimmung. Es kann von der Schweiz billiger- und rechtlicherweise nicht verlangt werden, daß sie sich noch an einen Vertrag halte, für welchen die Voraussetzungen, unter denen er seinerzeit abgeschlossen wurde, heute nicht mehr bestehen. Deshalb dürfte es sich empfehlen, daß der Bundesrat den alliierten Mächten die Erklärung abgibt, daß er den Vertrag nicht mehr als für die Schweiz verbindlich erachte.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Einreisegesuche.

Die zahlreichen Klagen über die langsame und zum Teil ungerechte Erledigung der Einreisegesuche von Ausländern in die Schweiz durch die Zentralstelle für Fremdenpolizei beim Schweizer Justiz- und Polizei-Departement in Bern, hat zu einer Reorganisation dieser Amtsstelle geführt. Zeitungsberichten ist zu entnehmen, daß diese Neuordnung nunmehr ziemlich vollzogen ist und insbesondere die Einreisegesuche zu geschäftlichen Zwecken eine rasche Behandlung erfahren sollen. Für diesen Zweck ist eine Unterabteilung „G“ geschaffen worden, in welcher die Einreisegesuche getrennt nach Ländergruppen (Zentralmächte und Entente-Staaten) behandelt werden.

In einer Besprechung mit Vertretern der hauptsächlichen Handelskammern und den Organen der Fremdenpolizei ist in bezug auf die Einreise ausländischer Vertreter und Geschäftsleute folgende Vereinbarung getroffen worden:

Die schweizerische Firma, welche die Einreise eines Ausländers zu einem geschäftlichen Besuche wünscht, macht denselben darauf aufmerksam, daß er sich an die schweizerische Gesandtschaft, bzw. an das Konsulat seines Wohnsitzes zu wenden habe, wo ihm die für die Einreise not-

wendigen Formalitäten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig unterstützt die schweizerische Firma das Einreisegesuch des Ausländers durch ein begründetes Schreiben an die eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei in Bern. Dieses Schreiben muss Angaben enthalten über die Person des Ausländers, sofern er der schweizerischen Firma bekannt ist, ferner über die durch ihn vertretene Firma, sowie die Art der abzuwickelnden Geschäfte und die dafür notwendige Zeit. Das Schreiben der schweizerischen Firma an die Zentralstelle für Fremdenpolizei muss von einem Fachverband oder einer Handelskammer begutachtet sein.

Durch ein solches Vorgehen glaubt die Zentralstelle für Fremdenpolizei eine bedeutende Zeitersparnis erzielen zu können, da bei Eintreffen des Einreisegesuches von der schweizerischen Gesandtschaft oder vom schweizerischen Konsulat, die zu dessen Beurteilung notwendigen Unterlagen schon bei ihren Akten vorhanden sind und somit ein Entcheid sofort gefällt werden kann.

Das Sekretariat der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft ist bereit, sofern es sich um Einkäufer und Vertreter für Seidenwaren handelt, von Fall zu Fall und nach Prüfung der Verhältnisse, die für die Zentralstelle für Fremdenpolizei in Bern verlangte Begutachtung des von der schweizerischen Firma für den Ausländer zu stellenden Einreisegesuches zu übernehmen.

Ausfuhr nach den nordischen Staaten.

Für die Ausfuhr von Textilwaren nach den nordischen Staaten sind neue Erleichterungen gewährt worden.

Sendungen aus der Schweiz nach Holland, die über Frankreich geleitet werden, bedürfen keiner Garantie-Zertifikate mehr; die Sendungen sind dagegen nach wie vor an die N. O. T. zuhanden des endgültigen Empfängers zu richten. Für die Ausfuhr nach Dänemark, Schweden und Norwegen bedarf es noch des Garantie-Zertifikates der nordischen Einfuhr-Verbände; die Absendung der Ware kann jedoch erfolgen, bevor die Ausfuhr-Firma die offizielle Benachrichtigung des Empfanges des Garantie-Zertifikates erhalten hat; die Angabe der Nummer des Garantie-Zertifikates wird in diesem Falle als ausreichend betrachtet. Es ist zu beachten, daß diese Erleichterungen sich nur auf den Leitweg über Frankreich beziehen, während bei der Durchfuhr über Deutschland, auch mit Sammelzügen, die Garantie-Zertifikate immer noch verlangt werden und als Erleichterung nur der Wegfall der deutschen Durchfuhrbewilligung festzustellen ist.

Ausfuhr nach den besetzten deutschen Gebieten.

In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ war gemeldet worden, daß die Einfuhr schweizerischer Textilwaren nach den linksrheinisch gelegenen deutschen Gebieten nunmehr unter den gleichen Bedingungen und Formalitäten vor sich gehen werde, wie die Einfuhr von Erzeugnissen aus der Entente und es wurde besonders hervorgehoben, daß die Bewilligung zur Einfuhr bei der Commission interalliiée in Luxemburg nicht mehr eingeholt werden müsse. Unter solchen Umständen hätte man meinen sollen, daß die Ausfuhr von Rohseiden und Seidenstoffen nach Mainz, Köln, Krefeld usw. ohne weiteres vor sich gehen könne; statt dessen machen die schweizerischen Firmen die Erfahrung, daß ihre Waren an der Grenze durch die französischen Zollämter nicht entgegengenommen werden. Es heißt neuestens, daß wiederum eine Einfuhrbewilligung der Entente-Behörde und zwar in Luxemburg notwendig sei, ansonst die Ware in St. Ludwig nicht zur Verzollung entgegengenommen werde!

Inzwischen werden die besetzten deutschen Gebiete durch Entente-Waren überflutet, die von dort zum großen Teil auch den Weg nach dem unbesetzten Deutschland

finden. Insbesondere in Seidenstoffen und zwar namentlich in Crêpe de Chine und anderen Artikeln, deren Ausfuhr aus der Schweiz nach Deutschland unbilligerweise heute noch gänzlich untersagt ist, findet ein schunghafter Handel statt. Dieser unwürdige Zustand läßt die Ohnmacht der Schweiz und das geringe Verständnis der Regierungen der Entente ihren Lebensinteressen gegenüber deutlich in die Erscheinung treten. Man erhält nachgerade den Eindruck, daß ohne einen Machtspruch des Bundesrates, der sich über die hemmenden, durch die Kriegsbedürfnisse geschaffenen Vorschriften der S. S. S. hinwegsetzt, die Verhältnisse sich nicht bessern werden, denn alle Reklamationen und Proteste der schweizerischen Behörde haben sich bisher als nutzlos erwiesen.

Ausfuhr nach der Tschecho-Slovakei. Für den Abtransport schon bezahlter schweizerischer Waren nach der Tschecho-Slovakei sind auf Veranlassung der Abteilung für Industrielle Kriegswirtschaft in Bern besondere Vorkehrungen getroffen worden, indem durch Vermittlung der Firma Otto Billo in Zürich 6 und in Verbindung mit der Speditionsfirma Jacky Maeder & Co. in Basel und Zürich direkte Sammelzüge veranstaltet werden. Für den Abtransport der Ware ist die Ausfuhrbewilligung aus der Schweiz und die Einfuhrbewilligung des Handels-Ministeriums in Prag erforderlich.



Die Gründung einer schweizerischen Austauschzentrale.

(Schluß)

Zur Durchführung der eben angeführten und erläuterten Aufgaben können prinzipiell zwei Wege beschritten werden, nämlich:

A) Die *Einzelkompensationen* in Händen von Import-Exportfirmen, Gelegenheitskonsortien oder Schiebern.

Es handelt sich darum, daß jeder Exporteur sich im Einzelfalle die zur Bezahlung seiner jeweiligen Exporte nötige Valuta durch Warenimporte aus den betreffenden Ländern verschafft oder daß ein Importeur aus dem Erlös eingeführter Ware in der Schweiz Produkte zu Ausfuhrzwecken erwirbt.

B) die *laufenden Kompensationen* zentralisiert in einer zweckentsprechenden Organisation.

Die laufende Kompensation bedeutet die Kummulierung sämtlicher in einem größeren Zeitintervall vorgenommenen Import- und Exportgeschäfte nach einem bestimmten Lande. Dadurch tritt an Stelle per valutarischen Einzelverrechnung die Globalverrechnung im Sinne eines Konto-Korrentes aller in diesem Zeitintervall vorgenommenen Geschäfte, wobei sich im Endresultat Import- und Exportwert decken müssen. Gekennzeichnet ist die laufende Kompensation durch eine vollständige Trennung der Import- und Exportgeschäfte, welche gegenseitig nur noch rechnerischen Ausgleich finden.

In der praktischen Ausführung haben die durch die gesamte Wareneinfuhr geschaffenen Devisen der gesamten Ausfuhr zu dienen unter zweckentsprechender Verteilung auf die einzelnen Exporteure.

Welche der beiden Arten des Vorgehens die bessere Lösung bringt, soll unter zu Grundelegung der eben gestellten Aufgaben untersucht werden:

1. Zusammenfassung von Import und Export in einer Stelle.

Sowohl durch Einzelkompensationen, wie auch durch laufende Kompensationen wird im Prinzip diese Forderung erfüllt. Ob bei der Einzelkompensation der Import-Export sich beim schweizerischen Fabrikanten konzentriert oder ob derselbe sich dazu eines Dritten bedient, ist an und für sich nicht ein grundlegender Unterschied.

Das System der Einzelkompensationen im Einzelnen ausgeführt hat prima vista den Vorteil der absoluten Handelsfreiheit für sich.

Bei näherer Betrachtung jedoch ergibt sich, daß in praxi diese Handelsfreiheit mehr eine Freiheit des Handelns für einzelne Ausgewählte, als eine Freiheit des Handelns für die Allgemeinheit bedeutet.

Welcher Schweizerexporteur wird für sich eine Einzelkompensation mit einem der Oststaaten fertig bringen?

Doch nur der große, welcher es sich leisten kann, eine entsprechende Handelsorganisation in den betreffenden Ländern zu

besitzen. Aber auch für diesen wird es durchaus nicht einfach sein, überall die bisherigen Verkaufsorganisationen für seine Erzeugnisse auf Einkaufsorganisationen für die verschiedensten ihm bisher fernstehenden Warengattungen auszudehnen.

Diese Verhältnisse haben zur Folge, daß nicht nur der Kleine, dem gar nichts anderes übrig bleibt, sondern auch der große Fabrikant sich gewisser meist ausländischer Import-Exportfirmen bedienen müssen.

Derartige Importeure werden nun kaum die Menschenfreundlichkeit haben, ihre durch Importe beschafften Devisen den schweizerischen Exporteuren abzutreten. Man täusche sich nicht. Wer zahlt, befiehlt. Zahlen kann aber nur, wer Devisen besitzt, der Importeur, welcher seinerseits bestrebt sein wird, nicht nur am Einfuhr- sondern auch am Ausfuhrgeschäft das Maximum des Nutzens durch Eigenexport zu ziehen.

Dadurch gelangt nach und nach der ganze schweizerische Import-Exporthandel in die Hände solcher Firmen, was für die dauernde Belieferung des Ostens mit schweizerischen Erzeugnissen nicht zu unterschätzende Gefahren in sich schließt.

Einmal verliert der schweiz. Fabrikant jeden direkten und indirekten Kontakt mit seinem Kunden und damit den ganzen Absatzmarkt.

Fürs zweite wird die das Kompensationsgeschäft erledigende Handelsfirma bestrebt sein, möglichst große Gewinne zu erzielen und damit die Erzeugnisse unserer Industrie auf östlichen Märkten diskreditieren.

Drittens werden die Valuta besitzenden Import/Exporthäuser bestrebt sein, billig in der Schweiz zu kaufen und mithin die Preise sehr stark drücken.

Endlich kommt der Hauptgewinn unseres ganzen Import/Exportgeschäftes nicht unserer Industrie zu, sondern fließt in die Taschen einer im Volke nicht gerne gesehenen Klasse von Leuten.

Die eben geschilderten Nachteile des Systems der Einzelkompensationen haften demjenigen der laufenden Kompensationen nicht an und zwar vor allem wegen der prinzipiellen Trennung von Import- und Exportgeschäft.

Die Tätigkeit des Importeurs wird dadurch prinzipiell lediglich auf die Wareneinfuhr beschränkt. Ueber die dadurch geschaffene Devisen erhält nicht mehr er das Verfügungsrecht, sondern sie wird der Gesamtheit der Exporteure durch zweckentsprechende Verteilung dienstbar gemacht.

Den Anreiz zum Import dürfte dadurch nicht verloren gehen, denn die Erfahrung lehrt, daß schon das Einfuhrgeschäft allein sehr wohl seinen Mann zu ernähren imstande ist. Zudem wird ein event. anfänglicher Widerstand gewisser Elemente, welche sich durch den Wegfall des gleichzeitigen Exportgeschäftes in ihrer Bereicherung gehemmt sehen, sehr bald überwunden sein. Die im Gedanken der laufenden Kompensation vorgesehene Konzentration der Gesamtheit der Exporteure wird nämlich notwendigerweise so gut organisatorisch durchgebildet sein müssen, daß sie sehr wohl imstande sein wird, im Bedarfsfalle selbst Importgeschäfte zu tätigen. Ueberdies wird sie schon durch ihren Eigenbedarf, wie durch die Mitarbeit der Monopolstellen des Bundes einen solchen Machtfaktor darstellen, daß freiwillig eine genügende Anzahl selbständiger Importeure den Geschäftsverkehr mit ihr geradezu suchen werden.

Die Tatsache der Befreiung des Ausfuhrhandels von der Macht der beim System der Einzelkompensationen allein diktierenden, meist ausländischen Importeure durch das beschriebene System der laufenden Kompensation gibt der schweizerischen Exportwelt in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit der selbständigen Wahrung ihrer Interessen zurück.

2. Schaffung eines möglichst vollständigen Ausgleiches zwischen Import- und Exportwert.

Das System der Einzelkompensationen bietet schon dann große Schwierigkeiten, wenn es sich wie bei den früheren schweizerischen Kompensationsgeschäften nur um den Austausch beidseitig benötigter Warenquantitäten handelt. Selbst diese primitivsten Fälle von Kompensationsgeschäften ließen sich meist nur dadurch erledigen, daß die Bedürfnisfrage es erlaubte, das Austauschverhältnis dem Einzelfalle anzupassen.

Tritt nun aber an Stelle dieses quantitativen Warenausgleiches die Notwendigkeit, zahlenmäßig Ausfuhr- und Einfuhrwerte auf einander abzustimmen, so wird dies im Einzelfalle nur selten möglich sein. Man wird stets mit einem Ueberschuß der Einfuhrwerte zu rechnen haben, für welchen die Gefahr einer Nichtverwendung im Exportgeschäft sehr nahe liegt, sei es aus Partikularismus, sei es, weil der betreffende Importeur seine Frankenvaluta anders zu verwenden gedenkt, sei es endlich auf Grund von Maßnahmen ausländischer Devisenzentralen.

Demgegenüber bietet die laufende Kompensation durch ihre Trennung vom Import-Exportgeschäft und dessen fortlaufender Verrechnung eine viel größere Gewähr, daß sämtliche nennenswerten Importvaluten unserem Ausfuhrhandel dienstbar gemacht werden. Voraussetzung ist dabei, daß die für die Durchführung dieses Systems zu schaffende Organisation straff sei und auf möglichst breiter Basis stehe, wozu sie nicht nur alle Exporteure umfassen, sondern auch auf die Mithilfe der wichtigsten Importeure und vor allem der Großimportstellen des Bundes rechnen muß.

Damit würde die Organisation als Zusammenfassung der Bezüger aller industriellen Rohstoffe und durch die Mithilfe der Bundesstellen auch eines Großteils von Lebensmitteln direkt und indirekt den Einfluß auf die Importvaluten gewinnen, welchen sie braucht, um sich dieselben dienstbar zu machen.

3. Beseitigung von Import- und Exporterschwerungen des Auslandes.

Das System der Einzelkompensation legt, wie bereits mehrfach erwähnt, das Import/Exportgeschäft in die Hände Einzelner. Diese können die Schwierigkeiten, welche solchen Transaktionen entgegenstehen, nur dann überwinden, wenn sie über ausgedehnte Beziehungen im Ausland verfügen und wenn ihnen die notwendige Erfahrung im Umgang mit den in Betracht kommenden ausländischen Amtsstellen eigen ist.

Dies trifft wohl zur Hauptsache nur bei ausländischen Firmen zu. Besitzt eine solche Firma die notwendigen Ein- und Ausfuhrbewilligungen und ist es ihr gelungen, soweit erforderlich, mit der Devisenzentrale ein Arrangement zu treffen, so ist sie in der Lage, auf dem Schweizermarkt geradzumonopolistisch aufzutreten.

Dieser Zustand, welcher während des Krieges begreiflicherweise oft akzeptiert werden mußte, kann auf die Dauer für unseren bodenständigen Import- und Exporthandel nichts weniger als erwünscht sein.

Gegen eine solche Bevormundung unseres Außenhandels müssen wir schon um des unwürdigen Abhängigkeitsgefühles willen, wie auch aus bereits erwähnten triftigen wirtschaftlichen Gründen mit allen Mitteln ankämpfen.

Hier lautet die Losung: Zusammenschluß. Was der Einzelne nicht erreichen kann, wird und muß der Gesamtheit gelingen.

Dabei ist eine straffe Organisation, die sämtliche Exportinteressenten schweizerischer Erzeugnisse umfaßt, Vorbedingung; denn sie ist allein imstande, Abmachungen mit fremden Staaten, welche sie im Interesse unseres Außenhandels entweder kraft ihrer Stärke allein oder mit Bundesunterstützung trifft, auch richtig durchzuführen.

4. Konzentration des Warenbezuges auf Länder mit schlechter Valuta, soweit dies Qualität und Preis gestatten im Sinne einer möglichst grossen Devisenbeschaffung.

Beim Studium der Möglichkeiten zur Umgehung der Valutaschwierigkeiten kamen wir zu der Schlußfolgerung, daß das einzige rationelle Mittel zur Förderung unseres Exportes nach dem Osten die intensivste Ausdehnung unseres Importes aus den fraglichen Ländern zwecks Beschaffung von Devisen sei.

Daraus ergab sich die Forderung nach einer systematischen Importorientierung nach den östlichen Absatzmärkten.

Es ist nun selbstverständlich, daß wenn sich der Verkehr nach dem Osten lediglich auf Einzelkompensationen, d. h. eine Summe von Gelegenheitsgeschäften aufbaut, von einer systematischen Importorientierung nicht gesprochen werden kann.

Eine solche wird nur ermöglicht durch gemeinsames zielbewußtes Vorgehen der Exportinteressenten, wie die laufende Kompensation es erheischt.

Man könnte nun einwenden, daß ein Optimum an Importen

viel eher durch das freie Spiel der bei den Einzelkompensationen tätigen Kräfte garantiert werde, als durch organisatorische Maßnahmen.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß das System der laufenden Kompensation die Mitarbeit erfolgreicher Importeure gar nicht ausschaltet. Vielmehr wird die Tätigkeit des Importeurs, wie bereits erwähnt, lediglich auf das Einfuhrgeschäft beschränkt, wobei ein Erlahmen seiner Initiative deshalb nicht zu befürchten ist, weil ihm schon diese Funktionen hinreichende Gewinnchancen bieten.

Zudem kommen als größte künftige Importinteressenten bei den an Rohstoffen und Agrarprodukten reichen Ländern des europäischen Ostens die Monopolstellen des Bundes, die Bundesbahnen und die Kohlengenossenschaft in Betracht, also alles Stellen, welche zur zweckentsprechenden Einkaufsorientierung nur zu Gunsten der Gesamtheit der schweizerischen Exportindustrien gewonnen werden können.

*

Damit sind wir zum Schlusse unserer Untersuchungen über die Grundzüge des Vorgehens beim Aufbau unseres Exporthandels auf Beschaffung der Zahlungsmittel durch den Import gekommen.

Das Ergebnis lautet durchweg zu gunsten des Systems der laufenden Kompensationen, durchgeführt durch eine zweckentsprechende Organisation.

Ueber die Art der Organisation sei im folgenden Kapitel allgemein referiert. Es handelt sich nur darum, in großen Zügen das Grundlegende der Organisation herauszugreifen. Ueber die Details läßt sich diskutieren, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß sowieso bei der Vielseitigkeit der in Frage kommenden Branchen eine Anpaßung an die Einzelverhältnisse erfolgen muß.

5. Grundlinien der zu schaffenden Organisation.

Die zu schaffende Organisation darf keine willkürliche sein, sondern sie hat sich logisch auf den bisherigen Ueberlegungen aufzubauen.

Aus diesem Grunde wird es gut sein, wenn wir uns kurz die Anforderungen vergegenwärtigen, denen sie zu genügen hat.

- A) Die Organisation muß eine Privatorganisation sein, welche sich zweckmäßig auf dem Genossenschaftsprinzip aufbaut.
- B) Die Organisation muß *alle* schweizerischen Exportinteressenten umfassen.

Gründe:

1. Sämtliche Importdevisen müssen dem Export dienstbar gemacht werden. Dies ist nur möglich, wenn

- a) einerseits durch Zusammengehen aller in den Exportinteressenten verkörperten Industrieverbraucher von Rohstoffen, die durch diese geschaffenen Devisen volle Ausnützung finden;
- b) andererseits die Importstellen des Bundes für die Einfuhr ihrer Produkte systematisch sich nach den osteuropäischen Absatzmärkten unserer Industrie orientieren, was natürlich nur zu gunsten der Gesamtheit unserer Industrie geschehen kann;
- c) endlich die Organisation der Exportinteressenten nur durch Verkörperung der Gesamtheit einen solchen Machtfaktor darstellt, wie er notwendig ist, um eine vollständige Konzentration der Importdevisen zu erreichen.

2. Die Importdevisen müssen sämtlichen Exportinteressenten dienstbar gemacht werden und nicht nur einem kleinen Kreis derselben. Sonst wäre auch eine tatkräftige Bundeshilfe, wie sie bei der Beschaffung von Devisen und zur Ausschaltung einschränkender Maßnahmen fremder Devisenzentralen nötig sein wird, nicht gut denkbar.

- C) Die Organisation muß eine Gliederung nach Hauptindustrien und diese wieder eine solche nach Spezialindustrien erfahren.

Gründe:

1. Eine richtige Verteilung der in der Organisation zusammenfließenden Devisen kann nur dadurch vorgenommen werden, daß man Industriekontingente schafft, daß diese Industriekontingente in Spezialindustriekontingente Aufteilung finden, welche wieder eventuell in Firmenkontingente zerlegt werden, ein Vorgehen, welches die Gliederung der ganzen Organisation im gleichen Sinne voraussetzt.

2. Wenn der Organisation alle Exportinteressenten freiwillig beitreten sollen, muß jeder einzelnen Firma die Gewähr für die

richtige Vertretung ihrer Interessen gegeben sein. Voraussetzung dafür ist eine Organisationsform, die der einzelnen Firma die Möglichkeit gibt, sowohl für sich wie auch in Verbindung mit ihren näheren Berufskollegen einen mitbestimmenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Organisation auszuüben. Also auch hier sorgfältiger Aufbau mit Gliederung nach Hauptindustriezweigen und Spezialbranchen.

D) Die Organisation muß befähigt sein, auch selbständig Import- und Exportgeschäfte durchführen zu können.

Gründe:

1. Die eigene Betätigung der Organisation im Importgeschäft wird notwendig sein:

- um an einer möglichst großen und zweckmäßigen Devisenbeschaffung mitzuwirken,
- um auf Wunsch durch Kollektiveinkauf für die Industrie billige Preise erzielen zu können,
- um überall dort unterstützend einzutreten, wo es das Interesse der Industrie erheischt.

2. Die eigene Betätigung der Organisation im Exportgeschäft wird erforderlich sein in all den Fällen, in welchen einzelne Firmen oder Interessentengruppen in Ermangelung eigener Absatzorganisationen dies wünschen.

Auf Grund des eben Angeführten wird die Organisation ungefähr folgende Gestalt zeigen müssen:

Das Fundament bilden die in Konzerne zusammengefaßten Hauptindustrien des Landes etwa nach der Gruppierung: Konzern der Textil-Industrien, der Maschinen-Industrien, der Chemischen Industrien, der Lederverarbeitenden Industrien, der Uhrenindustrie etc., wobei zu bemerken ist, daß, um einer Zersplitterung vorzubeugen, die Zahl der Konzerne eine beschränkte sein soll.

Jeder Industriekonzern gliedert sich in so viel Gruppen als Spezialindustrien in ihm vertreten sind.

Beispiel: Der chemische Konzern müßte umfassen: eine Gruppe Farbstofffabrikanten, Riechstofffabrikanten, Pharmazeutikfabrikanten, Lackfabrikanten u. s. w.

Die Vertretung der Gruppen geschieht innerhalb des als Genossenschaft gedachten Gesamtkonzerns durch die Gruppensovieträte, welche von den der Gruppe angehörenden Firmen besetzt werden.

Die Aufgaben der Gruppenräte sind vorgezeichnet in der Behandlung aller Fragen, welche die Spezialindustrien betreffen, die jeweils zur Gruppe gehören.

Die Verwaltung des ganzen Industriekonzerns untersteht dem Verwaltungsrat, der sich aus dem Präsidenten, einem Vertrauensmann (Delegierter des Verwaltungsrates) und aus je zwei aus den Gruppenräten zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt.

Der Delegierte des Verwaltungsrates besorgt mit seinem Stabe die eigentliche Geschäftsführung der Genossenschaft. Er ist als Vertrauensmann Präsident sämtlicher Gruppenräte.

Soweit der Aufbau des Industriekonzerns.

Die Summe sämtlicher Industriekonzerne bildet ebenfalls eine Genossenschaft, welche die Hauptvalutaausgleichsstelle ist. Da bei ihr alle Importdevisen zusammenlaufen, nimmt sie deren Verteilung unter die Industriekonzerne vor, welche ihrerseits und mit Hilfe von Verwaltungsrat und Gruppenräten die Devisenkontingentierung bis auf die Spezialindustriegruppe resp. die einzelne Firma durchführen.

6. Schlußwort.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen angelangt, welche in der Schaffung einer an sich sehr bedeutenden Organisation gipfeln.

Darf nun ein solcher Apparat auf vorbehaltlose Zustimmung seitens der Schweizer Industriellen rechnen?

Wird nicht vielmehr der traditionelle in unserem Wirtschaftsleben verankerte Hang nach Handelsfreiheit nach bald 5 Kriegsjahren jeder neuen Organisation abhold sein?

Sicherlich wäre der Zeitpunkt zur Propagierung solcher Ideen heute nichts weniger als günstig, wenn nicht ein stärkerer Faktor für sie werben würde: die Not! Die Not, die uns zwingt, unserer Industrie die Absatzmärkte des Ostens wieder zu erschließen.

Da bei den obwaltenden Umständen kaum ein Zweifel darüber herrschen wird, daß ohne Organisation dieser Handelsverkehr überhaupt nicht aufgenommen werden kann, ist es ein Gebot der Klugheit nicht, einer scheinbaren Handelsfreiheit willen mit unzureichenden Maßnahmen zu beginnen.

Richtiger dürfte es sein — trotz aller durchaus begreiflichen Organisationsmüdigkeit — aus den gegenwärtigen Verhältnissen die vollen Konsequenzen zu ziehen und ein wohldurchdachtes und richtig aufgebautes Ganzes zu schaffen.

Am Schlusse der Sitzung wurden nach erfolgter Diskussion Delegierte von sämtlichen vertretenen Textil-Industrie-Verbänden ernannt, welche das Projekt praktisch durcharbeiten sollen, damit möglichst bald dasselbe sich wenn möglich verwirklichen läßt.

Beim Abgang dieses Artikels sind denn auch bereits die Statuten entworfen, und wir werden nicht verfehlen, unsere Leser über diese unsere Industrie so hochwichtige Angelegenheit stets auf dem Laufenden zu halten.

Amtliches und Syndikate

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Gemäß Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Mai 1919 sind bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung unter andern Wollgewebe und Konfektionswaren zur Ausfuhr über die Zollämter der schweizerisch-französischen und der schweizerisch-italienischen Grenze freigegeben.

Ausfuhr von Textilwaren nach Holland. Die Holländische Handelskammer für die Schweiz in Zürich teilt mit, daß aus einem Bericht der N. O. T. über die Ausladungen der in plombierten Wagen und mit Schiff nach Holland gesandten schweizerischen Textilwaren hervorgeht, daß viele Exportfirmen die für einen *einzig* Kunden bestimmte Sendung in zahlreichen kleinen Paketen verschickt haben. Dadurch wird die Sortierung erschwert und die Möglichkeit eines Verlustes geschaffen. Die N. O. T. ersucht daher die Schweizer-Firmen ihre Sendungen in Zukunft nach Möglichkeit nicht zu zerlegen und soweit dies angängig ist, die Ware in *Kisten* zu verpacken.

Konventionen

Verband schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten. Am 30. Mai hat die *Generalversammlung* des Verbandes schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn H. Heer, stattgefunden. Die ordentlichen Punkte der Tagesordnung fanden rasch ihre Erledigung. An Stelle des nach langjähriger Tätigkeit aus dem Vorstande austretenden Herrn Dr. A. Schwarzenbach, wurde als neues Mitglied des Vorstandes gewählt, Herr Hans Näf, in Firma Seidenstoffwebereien vorm. Gebr. Näf A.-G.

Die Versammlung genehmigte alsdann, nach Entgegennahme eines Berichtes des Herrn U. Vollenweider, den vom Vorstande ausgearbeiteten Entwurf einer *Vereinbarung über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von kaufmännischen Angestellten*. Der Entwurf soll nunmehr dem Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Versammlung nahm endlich mit Genugtuung Kenntnis von der soeben durch die Presse veröffentlichten Note des Bundesrates in bezug auf die Aufhebung der S. S. S. und der einschränkenden Bestimmungen auf die Ausfuhr nach Deutschland. Sie war sich dabei allerdings bewußt, daß es mit der Aufhebung der S. S. S. allein nicht getan sei, sondern daß die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls Hand bieten müsse, um die Einfuhr von Seidenwaren zu ermöglichen und die Bezahlung unserer Artikel sicherzustellen.

Schweizerisches Wirkerei-Export-Syndikat Zürich. Diese mit Sitz in Zürich gegründete *Genossenschaft* bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Verbandsmitglieder mit Bezug auf den Export durch eine *gemeinsame Exportorganisation* nach den durch Generalversammlungsbeschluß noch zu bestimmenden Ländern. Mitglied können ausschließlich schweizerische Einzel-firmen, sowie juristische Personen der *Wirkerei-* und *Strickerei-*

branche werden. Der Ausschuß besteht aus den Herren Emil Schaefer, von und in Aarau; Adolf Nägeli, von und in Berlingen; Josef Sallmann, von und in Amriswil; Jakob Laib, von Mühlebach in Amriswil und Carl Bürgi-Gaßmann, von Olten in Kreuzlingen.

Verschiebung der internationalen Baumwoll-Konferenz. Die internationale Baumwollkonferenz, deren Einberufung auf der bereits früher gemeldeten Versammlung des Board of Government of the National Association of Cotton Manufacturers vorgeschlagen wurde, sollte vom 13. bis 16. Oktober d. J. in New Orleans abgehalten werden. Die im Januar in Washington versammelten Vertreter der Baumwollindustrie legten bereits Arbeitspläne für die vorgeschlagene Konferenz fest. Zu den Fragen, die auf der Konferenz zur Besprechung gelangen sollten, gehören u. a. Besprechung des Weltbedarfs an Baumwolle unter sorgfältiger Erwägung eines möglicherweise notwendigen Systems der Verteilung an die Nationen, mit denen die Vereinigten Staaten Handelsbeziehungen unterhalten; ferner Prüfung des Anteils, den die Vereinigten Staaten in ihrer Rolle als Gläubiger an der Wiederaufrichtung der Welt nehmen werden, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Zukunft der Textilindustrie, und die Besprechung der Festsetzung einer internationalen Normalarbeitszeit in der Textilindustrie wie auch in anderen Industrien als möglicherweise einzig praktische Lösung des Arbeitsproblems. Die Konferenz ist nun um ein Jahr, auf den Oktober 1920, verschoben worden.

Von der internationalen Baumwollindustrie. Aus New-York wird gemeldet: Die *Kommission* für die Baumwollindustrie als Vertreterin der Weltkonferenz der Baumwollindustrie, die im Herbst in New Orleans zusammentreten wird, hat sich nach *Europa* eingeschifft, um die *Lage in der Textilindustrie* zu prüfen. Die Reise wird voraussichtlich zwei Monate dauern und wird die Kommission nach Liverpool, Manchester, London, Rotterdam, Brüssel, Gent, Lilles, Le Havre und Paris führen. Darauf wird sich die Kommission in kleinere Gruppen teilen, welche sich nach Italien, der Schweiz, Portugal, Spanien, Norwegen und Schweden begeben werden. Die Einsetzung dieser Kommission wurde veranlaßt durch die schwierige Lage der Textilindustrie in Frankreich, Belgien und Rußland und durch die raschen Fortschritte der japanischen Textilindustrie.

Sozialpolitisches

Die 48-Stunden-Woche. Im eidgen. Fabrikgesetz, das im Jahre 1914 zur Annahme gelangte, wurde die Arbeitszeit in den Fabriken auf 10 Stunden im Tag, und an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen auf 9 Stunden festgesetzt. Die 59-stündige Arbeitswoche bedeutete einen erheblichen Fortschritt, wenn auch damals eine große Anzahl Industrien auf freiwilligem Wege diese verkürzte Arbeitszeit schon erreicht hatten. Inzwischen hat die Bewegung zur Einschränkung der Arbeitszeit nicht ausgesetzt und sie ist, wie an dieser Stelle schon mehrfach ausgeführt worden ist, im letzten Jahr besonders scharf geworden. Die Verhältnisse liegen heute so, daß in der schweizerischen Groß-Industrie fast überall die 48-stündige Arbeits-Woche zum Durchbruch gelangt ist, oder die Einführung dieser Arbeitszeit unmittelbar bevorsteht. Der Umstand, daß in Deutschland und in Deutsch-Oesterreich und — was heute wichtiger ist — auch in England, Frankreich und Italien die 48-Stunden-Woche schon zur Durchführung gelangt ist oder in Vorbereitung steht, hat zu einer raschen Lösung der Frage auch in der Schweiz geführt.

Infolgedessen ist der Bundesrat, der anfänglich von einem gesetzgeberischen Eingreifen nichts wissen wollte und die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Weg der Verständigung verwies schließlich zu einer anderen Auffassung gelangt: er ist der Meinung, daß die erzielten Abmachungen nunmehr der gesetzgeberischen Sanktion bedürfen und daß auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, die sich noch nicht zur Einführung der 48-Stunden-Woche verstehen konnten, ein Zwang ausgeübt werden soll. Er beantragt daher den Eidgenössischen Räten, trotzdem das neue Fabrikgesetz des Jahres 1914 noch nicht in vollem Umfange in Kraft gesetzt worden ist, auf dem Wege einer Gesetzes-Novelle, die Bestimmungen unter Titel II „Arbeitszeit“ neu zu fassen.

Als wichtigste Vorschrift ist aus dem Entwurf des Bundesrates der Artikel 40 anzuführen, mit folgendem Wortlaut: Die Arbeit im einschichtigen Betriebe darf wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden dauern (normale Arbeitswoche). Wurde am Samstag bisher 8 Stunden gearbeitet und ergab sich hieraus eine kürzere, als die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Arbeitsdauer, so darf der Rest der 48 Stunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden. Um den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird im folgenden Artikel eine „abgeänderte Normal-Arbeitswoche“ vorgesehen, indem der Bundesrat ermächtigt wird, für einzelne Industrien, wenn zwingende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn durch die Anwendung der Normal-Arbeitswoche die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in anderen Ländern bestehende Arbeitsdauer in Frage gestellt wäre, eine wöchentliche Arbeitsdauer von höchstens 52 Stunden zuzulassen und ferner für die Anwendung der Normal-Arbeitswoche für einzelne Industrien, insbesondere für solche, die zurzeit eine wesentlich längere Arbeitsdauer haben, eine Uebergangszeit von längstens einem halben Jahr mit höchstens 50 Stunden einzuräumen. Sind zwischen Berufsverbänden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Vereinbarungen abgeschlossen, die eine längere Arbeitszeit als die Normal-Arbeitswoche vorsehen, so tritt am 1. Januar 1921 an Stelle der vertraglichen Arbeitsdauer die 48-Stunden-Woche.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes halten sich im wesentlichen an die schon bestehenden Vorschriften des neuen Fabrikgesetzes. Es gilt dies insbesondere auch für Bestimmungen über die Bewilligung und Bemessung der Ueberzeit-Arbeit. Gerade in dieser Beziehung wäre ein gewisses Entgegenkommen notwendig gewesen, da in anderen Ländern, so insbesondere in Frankreich, die Gesetzgebung über die Einführung der 48-Stunden-Woche in Bezug auf Ueberzeit-Arbeit und Einteilung der Arbeit überhaupt einen viel freieren Spielraum läßt, als der Entwurf des Bundesrates. Den vielen schweizerischen Export-Industrien, die gleichzeitig Saison-Industrien sind, muß die Möglichkeit gegeben werden, während des Andranges der Bestellungen die Arbeitszeit möglichst ausnützen zu können; je kürzer die Normal-Arbeitszeit ist, umso mehr bedarf es weitherziger Auslegung in Bezug auf die Ueberzeit-Arbeit.

Die Kommission des Nationalrates hat den Entwurf des Bundesrates schon beraten und in der Hauptsache gutgeheißen; ein Gleiches hat auch die Delegiertenversammlung der schweizerischen Freisinnigen Partei getan, sodaß der Wunsch des Bundesrates, es möchten womöglich schon auf den 1. Januar 1920 die neuen Bestimmungen über die Arbeitszeit Gesetzeskraft erlangen, voraussichtlich in Erfüllung gehen wird, wobei gleichzeitig das Fabrikgesetz des Jahres 1914 in seiner Gesamtheit in Kraft gesetzt werden soll.

Ordnung des Arbeitsverhältnisses. In einer sämtlichen eidgenössischen Parlamentariern zugestellten, an die national- und ständerrätlichen Kommissionen gerichteten *Eingabe* für die Vorlage des Bundesrates betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses stellt die Vereinigung schweizerischer *Angestelltenverbände* (V. S. A.) folgende Begehren: Ausdehnung der Kompetenz der Lohnstellen auf alle Lohnerwerbenden; Recht der Antragstellung der Lohnstellen an den Bundesrat auf allgemeine Verbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen; Vertretung der Angestellten in den Lohnstellen und in der eidgenössischen Lohnkommission. Auch die Verbesserung und Erforschung der Arbeitsvermittlung soll als Obliegenheit dem Eidgenössischen Arbeitsamt zugeteilt werden. Verbot der gewerbsmäßigen privaten Stellenvermittlung. Die V. S. A. würde es begrüßen, wenn der Sitz dieses Amtes nicht in Bern wäre, schon der dort herrschenden Wohnungsnot wegen.

Aus der St. Galler Stickereiindustrie. Der Zentralverband der *Handmaschinenstickereien* postuliert zuhanden einer eidgenössischen Regelung der *Arbeitszeit* in der *Heimindustrie* die Schaffung einer 66-Stundenwoche oder der elfstündigen Arbeitszeit.

Zürich. Eine 400 Mann starke Versammlung der *kantonalen freisinnigen Partei* in *Erlenbach* begrüßte in einer *Resolution* die Initiative der Bundesbehörden und des zürcherischen Regierungsrates zur Neuordnung der *rechtlichen Grundlagen der gewerblichen Arbeit*, und erklärte, daß der Arbeit eine sittliche Kraft innewohnt;

die ihr den Anspruch verleiht, als ein grundlegendes Element unserer Gesellschaftsordnung und unseres Wirtschaftslebens anerkannt zu werden. Dieser besonderen Eigenschaft der Arbeit vermöge der bloße Geldlohn nicht gerecht zu werden; vielmehr müsse auch auf den Ersatz schwindender Arbeitskraft Bedacht genommen werden, und es sei die *Weckung und Erhaltung des Interesses an der Arbeit* durch eine den *Verhältnissen angepaßte Organisation der Betriebe* anzustreben. Die Partei anerkennt in der Botschaft des Bundesrates betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses einen entscheidenden ersten Schritt in dieser Richtung. Sie spricht gegenüber den eidgenössischen Räten die Erwartung aus, daß sie sich mit dieser Vorlage ohne Verzug beschäftigen und sie so ausgestalten mögen, daß überall, wo ein allgemeines und dringendes Bedürfnis vorhanden ist, *mit Hilfe verbindlicher Gesamt- und Normalarbeitsverträge*, sowie von *paritätischen Lohnkommissionen* zur Verwirklichung der Postulate geschritten werden kann. Sie hat mit Genugtuung von der weiteren Botschaft des Bundesrates über die Revision des Fabrikgesetzes (*Achtundvierzigstunden-Woche*) Kenntnis genommen und sieht der baldigen Einbringung der *Verfassungsvorschrift betr. die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung* entgegen. Sie ruft heute schon Bund, Kantone, Gemeinden, Arbeitgeber und Versicherte zu gemeinsamer, auch opferbereiter Arbeit für das große Versicherungswerk auf.

Ein internationaler Kongreß der Textilarbeiter. Von allen Arbeiterkategorien dürften die Textilarbeiter die einzigen sein, welche selbst während des Krieges die internationalen Verbindungen mit ihren Kollegen nicht nur in den neutralen Staaten, sondern auch in den Ententeländern, soweit dies irgend möglich war, aufrecht erhalten haben. Um die alten Beziehungen wieder aufzunehmen und in bezug auf Arbeiterfragen ein einheitliches Vorgehen zu erzielen, ist beabsichtigt, sofort nach Friedensschluß einen internationalen Textilarbeiterkongreß zusammenzuberufen. Besonders die englischen Textilarbeiter sollen diesem Plane sehr geneigt sein. Diese internationale Textilarbeiterkonferenz soll am 6. Juni in Bern stattfinden.

Tarifvertrag der sächsisch-thüringischen Weberei- und Färberei-Industrie. Nach längeren Verhandlungen ist zwischen dem Verbands der *Sächsisch-Thüringischen Webereien*, der Konvention Sächsisch-Thüringischer Färbereien einerseits und den *kaufmännischen Angestelltenverbänden* andererseits ein Tarifvertrag zum Abschluß gekommen.

Verkürzung und Vereinheitlichung der Arbeitszeit in Rußland. Durch ein Dekret wird in allen Handels- und Industrieunternehmungen, sowie in allen Zweigen des Privatdienstes ausnahmslos die achtstündige, für das Kontorpersonal die sechsstündige Arbeitszeit eingeführt. Sämtliche Unternehmungen werden in drei Gruppen geteilt: 1. Unternehmungen mit achtstündiger Arbeitszeit; 2. Unternehmungen mit fünfzehnstündiger Arbeitszeit mit zweimaligem Personalwechsel und 3. Unternehmungen mit vierundzwanzigstündiger Arbeitszeit mit dreimaligem Personalwechsel. An Samstagen werden die Arbeiter bis 2 Uhr nachmittags, das Kontorpersonal bis 4 Uhr nachmittags beschäftigt.

Aus der Stickerei-Industrie.

(W.-Korr. aus St. Gallen.)

Noch immer läßt sich in unserer Branche keine erhebliche Besserung der allgemeinen Lage feststellen. Der Abtransport der großen Lager nach den Zentralmächten bleibt weiter verboten; dagegen vernimmt man täglich, daß aus verschiedenen Ententestaaten Ware in Menge nach den besetzten Rheingebieten abgeht und mit Bewilligung oder stillschweigender Duldung der Behörden den Weg nach den deutschen Städten und in den Konsum findet. Diese Konkurrenz, von der eine teilweise Entwertung der hiesigen Lager befürchtet wird, mit ihrer Anwendung stärkster Macht- und Druckmittel, wird hier als äußerst illoyal empfunden und löst eine tiefgehende Erregung aus, die sich in mancherlei Arten äußert. Eine wichtige Frage bildet auch die Dauer der ferneren Kontingentierungsvorschriften seitens der verbündeten Mächte, wann einmal der Friede unterzeichnet sein wird. Daß auch die Geschäftswelt im großen und ganzen in den kriegführenden Staaten die

Beseitigung der lästigen und hemmenden Vorschriften mit Ungeduld verlangen, ist seit langem bekannt. Namentlich in England herrscht in vielen Kreisen eine optimistische Stimmung. An der Nachfrage nach bestickten Artikeln dürfte es, namentlich wenn die hohen Preise noch etwelche Korrektur erfahren haben, kaum fehlen. England will wieder weiß tragen; das dürfte heißen, bestickte weiße Roben, Blousen und Unterkleider. An einen raschen Preisabbau ist freilich zur Zeit nicht zu denken. Daß er nicht zu rasch eintritt, dafür sorgen schon die zahlreichen Postulate der Arbeiter- und Angestelltenverbände. Abnahme der Produktion infolge Einführung der kürzeren Arbeitszeit, Beibehaltung der wegen der Kriegsfolgen eingeführten Minimallöhne und -stichpreise und aller Voraussicht nach noch weiter steigende Ansprüche von Seiten der Arbeitnehmer werden wohl noch für Jahre den Stickereipreis beeinflussen. Daß man in amerikanischen Fachkreisen diese Verhältnisse mit aufmerksamen Augen verfolgt, beweisen u. a. die letzten Nummern der von dort eintreffenden Fachpresse, insbesondere der „Lace and Embroidery Review“, die neben Auszügen aus ostschweizerischen Tagesblättern Originalartikel über die erwähnten Probleme veröffentlicht. Nach dem langen Stillstand, den die Stickerei auch in Amerika durchmachen mußte, haben die dortigen Geschäftsleute durch Veranstaltung einer „Spitzen- und Stickereiwoche“ ihre Artikel wieder ins Vordertreffen zu bringen gesucht. Vom 26. April bis 3. Mai dieses Jahres sollten in den großen Warenhäusern und allen Detailgeschäften, welche unsere Artikel führen, Spitzen und Stickereien aller Art und in mancherlei Aufmachung den Hauptteil der Schaufensterauslagen bestreiten, Hand in Hand damit eine möglichst wirkungsvolle Reklame in der Presse gehen. Ueber Verlauf und Erfolg der Veranstaltung sind uns bis zur Stunde noch keine Berichte zugekommen.

Nach der Fabrikation von Stickereien und Spitzen wendet sich drüben, wohl durch den Krieg veranlaßt, das Interesse nun auch der Herstellung von Automaten, wohl bald auch von Schiffmaschinen, zu. Schon bringt die Robert Reiner Co. einen Automaten eigener Konstruktion auf den Markt. Wer diesen Mann, den energischen und erfolgreichen Vertreter der Vogtländischen Maschinenfabrik kennt, wird kaum zweifeln können, daß dies nur einen Anfang bedeutet, der mit derselben Beharrlichkeit fortgesetzt werden wird, wie die bisherigen Unternehmungen, die sich aus kleinen und bescheidenen Anfängen heraus entwickelten.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat April. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind im Monat April 1919 umgesetzt worden:

	April		Januar-April
	1919	1918	1919
Mailand kg	538,425	370,818	2,015,237
Lyon „	542,104	407,175	1,677,182
St. Etienne „	86,220	46,398	301,529
Turin „	49,609	29,893	205,153
Como „	23,869	22,352	77,196

Ermäßigung der Farbpreise. Die Verbände der Zürcher- und Basler Seidenfärbereien teilen mit, daß sie für alle Wareneingänge rückwirkend ab 1. März die Teuerungszuschläge auf den Tarif des internationalen Verbandes der Seidenfärberei vom 1. April 1918 wie folgt ermäßigen:

Seide, schwarz, unter 100% Erschwerung bisher	260%	neu	200%
Seide, „ über 100 „	280	„	220
Seide, „ Cru- und Souplefärbungen	280	„	220
Seide, farbig	190	„	160
Schappe, schwarz und farbig	190	„	160
Kunstseide, schwarz und farbig	230	„	210

Die Verbände machen darauf aufmerksam, daß die Ermäßigung der Teuerungszulage in der gegenwärtigen Zeit für sie ein Opfer bedeute und daß weitere Herabsetzungen in nächster Zeit gänzlich ausgeschlossen erscheinen.

Zur Lage der schweizerischen Baumwollindustrie. Die schweizerischen Baumwollspinnereien und -Webereien haben, gestützt auf

den Bundesratsbeschuß vom 5. September 1918, mit Anfang Mai total 701,076 Fr. als Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit ausgerichtet. Da die Unternehmer in vielen Fällen weitergehende Leistungen machen, als im Beschluß vorgesehen sind, betragen die Zahlen total ungefähr 1,100,000 Fr., wovon zu Lasten der Öffentlichkeit (Bund, Kantone und Gemeinden) 220,950 Fr. gegangen sind. Ungefähr zwei Drittel der Arbeiter können zurzeit nicht mehr vollbeschäftigt werden. Die Zahl der zum gänzlichen *Stillstand gekommenen Betriebe* schwankt zwischen 5 und 10 mit rund 1000 Arbeitern. Es ist jedoch zu befürchten, daß die Betriebseinstellungen erheblich größeren Umfang annehmen, sofern nicht der Absatz der Produkte in allernächster Zeit durch ganz erhebliche Erleichterung des *Exportes* gesteigert werden kann. Wenn nicht, so würden die monatlichen Ausgaben für ausfallende Arbeitszeit sehr bald den Betrag von 500,000 Fr. erreichen.

Schafzucht und eigene Wollverarbeitung in Australien. Laut „Financial Times“ vergrößern sich die Schafherden Westaustraliens ständig. Neuesten Berichten zufolge wurde im letzten Jahre wieder eine Million Schafe mehr verzeichnet. Wenige Industrien seien für Kapitalanlagen so vielversprechend wie die Schafzucht, denn die Nachfrage nach guter Wolle, so wie Westaustralien sie erzeuge, werde auch nach dem Kriege nicht aufhören. Der Absatzmarkt sei auf Jahre hinaus gesichert, und es sei bestimmt zu erwarten, daß die Fabrikation von Wollwaren in nächster Zukunft in großem Maßstabe vor sich gehen werde. Die Versorgung der australischen Armee mit Bekleidungsstücken durch die verhältnismäßig kleinen örtlichen Fabriken habe den Beweis geliefert, wie töricht es sei, die australische Wolle zum Verarbeiten nach Europa zu senden, von wo sie dann als Fertigfabrikat wieder eingeführt werde. Es gäbe in Westaustralien noch viele Millionen Acres zur Schafzucht geeignetes Land, das zu einem Spottpreis gepachtet werden könne.

Staatliche Beaufsichtigung der Seidenwarenausfuhr Japans. Da über den ausgeführten Seidenkrepp in letzter Zeit bei den Ausfuhrfirmen zahlreiche Klagen aus dem Auslande über schlechte Beschaffenheit der Ware eingegangen sind, so hat das Landwirtschafts- und Handelsministerium die Konditionierung alles zur Ausfuhr bestimmten Seidenkrepps angeordnet. Die Ausfuhr von Seidenkrepp hat während des Krieges sehr zugenommen. Sie belief sich im Jahre 1917 auf 4,065,895 Yards im Werte von 4,901,820 Yen und hat sich gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt.

Die russische Baumwollindustrie hat vor dem Kriege fast zu gleichen Teilen in Rußland erzeugte und aus dem Auslande, vornehmlich aus Amerika, eingeführte Baumwolle verarbeitet. Da nach dem Kriege alle Länder derart von Baumwolle entblößt sein werden, daß auf dem Baumwollmarkte ein scharfer Wettbewerb einsetzen wird, will Rußland zur völligen Deckung seines eigenen Bedarfs 60 Prozent des sehr fruchtbaren Bodens in Turkestan in Baumwollkulturen verwandeln. Mit den dazu nötigen Berieselungsanlagen wird demnächst begonnen werden.

Verstaatlichung der Baumwollindustrie Rußlands. Wie „Allgemeines Handelsblad“ mitteilt, sind auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1918 92 Baumwollfabriken vom Staate übernommen worden, und zwar 35 Unternehmungen mit einem Kapital von 2–3 Millionen Rubel, 28 Unternehmungen mit einem solchen von 3–5 Millionen Rubel, 20 Unternehmungen mit einem Kapital von 5–10 Millionen Rubel und 9 mit einem solchen von über 10 Millionen Rubel.



Mode- und Marktberichte



Rohseidenernte 1919. Den Ergebnissen der Seidenernte kommt inbezug auf die Preis- und Marktgestaltung nicht mehr die Rolle zu, wie dies noch vor Kriegsausbruch der Fall gewesen ist. Das immer weitere Anwachsen der japanischen Seidenerzeugung läßt die Produktion der andern Länder mehr und mehr in den Hintergrund treten, und bei dem unregelmäßigen Geschäft in Seidenwaren, mit welchem noch auf lange Zeit zu rechnen ist, ist der Einfluß einer mehr oder weniger großen Ernte nicht von Belang. Trotzdem nimmt die Seidenzucht überall, wo diese zu Hause ist, ihren gewohnten Verlauf und die Berichte, soweit solche heute vorliegen, lassen erkennen, daß auf eine normale Ernte gerechnet werden kann.

In *Spanien* haben die Cocons-Einkäufe zu hohen Preisen schon begonnen. Von *Frankreich* wird gemeldet, daß ungefähr 5 bis 10 Prozent weniger Samen angelegt worden seien, als letztes Jahr. Die Verhältnisse sind bisher zufriedenstellend. Das gleiche gilt von *Italien*. Für die *Levante* und *Kleinasien* ist infolge des Krieges mit einer erheblichen Verminderung der Ernte zu rechnen. Aus *Canton* verlautet, daß die erste Ernte einen Ertrag von 4 bis 5000 Ballen abgeworfen habe, gegen 8000 Ballen im Jahre 1918; die zweite Ernte ungefähr 7000 Ballen gegen 5000 Ballen im Vorjahr. In *Shanghai* soll die Witterung zu wünschen übrig lassen. Die Berichte aus *Japan* lauten bisher vorzüglich.

Londoner Wollauktion. Bei den fortgesetzten *Kolonial-Woll-Versteigerungen* waren auch südafrikanische Wollen angeboten, die zu sehr festen Preisen sämtlich verkauft wurden. Geringe Sydney-Wolle wurde wenig beachtet, dagegen wurde gutgewaschene Neu-Seeland-Wolle von inländischen Verbrauchern, je nach Beschaffenheit, mit 57–70 Pence bezahlt; ungewaschene große Stücke brachten 48–66 Pence.



Technische Mitteilungen



Aus der schweizerischen Ausrüst- und Druckereiindustrie.

Die Textilindustrie war an der Basler Mustermesse in diesem Frühjahr erfreulicherweise recht ansehnlich vertreten. Vorgängig einer allgemeinen Besprechung der Gruppe XIII *Textilwaren, Bekleidung und Ausstattung* sei hier eine Abteilung aus der Ausrüst- und Druckereiindustrie erwähnt.

Auffallend viel Mühe hatte sich die Firma *Heberlein & Co., A. G.* in Wattwil gegeben, um ihre Erzeugnisse in das beste Licht zu rücken. Es ist ihr das nach dem allgemeinen Urteil der Fachwelt sehr gut gelungen und sei es daher gestattet, auf diese Ausstellungsobjekte speziell erklärend einzugehen.

Rohe Baumwollgewebe werden so wie sie vom Webstuhl kommen ganz selten verwendet; man gibt ihnen vielmehr erst durch eine nachfolgende sogenannte Veredelung das gewohnte Aussehen, bzw. einen bestimmten Charakter. Unter der Veredelung verstand man bisher lediglich die Veränderung, welche durch die Prozesse des Bleichens, Farbens, Druckens und der Appretur im allgemeinen hervorgerufen wurde. Allen diesen Operationen kann man auch den Sammelnamen «Ausrüstung» geben. Die Baumwollfaser an sich bleibt dabei eigentlich unverändert; es wird ihr eventuell nur die Farbe entzogen, dafür wieder eine gewünschte Farbe und durch bestimmte Einflüsse bzw. Appreturmittel ein besonderer Ausdruck im Griff vermittelt. Erst durch die Mercerisation, welche gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts praktische Verwertung fand, betrat man einen neuen Weg. Es wurde die Faser chemisch verändert und ihr der bekannte seidenähnliche Glanz verliehen. Das erst bedeutete also eine tatsächliche Veredelung.

Nun war aber die Firma *Heberlein & Co.* damit nicht zufrieden und schuf *Hochveredelungen*. Diese sind die Frucht langwieriger Forschungen und ausgedehnter technischer Versuche, wobei der Baumwollfaser und damit dem ganzen Gewebe mittels chemischer Prozesse völlig neue Eigenschaften gegeben wurden. Die bisher übliche Appretur widerstand bekanntlich keiner Wäsche; der sogenannte «Finish» verschwand leider nur zu bald und der Konsument war oft sehr enttäuscht. Wenn jedoch, wie beim *Heberlein'schen* Verfahren, die Stoffe von Grund aus chemisch verändert sind, dann muß der ihm neu verliehene Ausdruck auch nach der Wäsche bleiben. Darin liegt nun ein sehr bemerkenswerter Fortschritt; er ist zu vergleichen mit der Kunst, vollkommen echte Färbungen auf Garnen oder Geweben zu erzeugen. Das wird in der Geschichte der Textilindustrie besonders unterstrichen werden dürfen.

Je nach den Operationen bei dieser chemischen Umänderung entstehen verschiedene Charakter im Ausdruck

der Ware. Als *Transparent* bezeichnet man das Gewebe dann, wenn ihm ein ganz klares, durchsichtiges Aussehen erteilt wurde, wobei der Griff eine gewisse Steifheit erreicht. Man hört daher sehr häufig auch den Ausdruck «Glasbattist», und sieht mit Vorteil Besatzartikel, feine Damenkragen usw. daraus gefertigt. Der Grundstoff dazu ist hauptsächlich Mousseline, eventuell Voile.

Das Gegenstück von *Transparent* ist *Opal*. Ein lockeres, zartes Gewebe wie Mousseline hat man durch diese Veredelung dichter und weich wie feinen Wollstoff gemacht. Der Ausdruck im Ueberblick ist sammetartig matt, in der Durchsicht milchig, also dem Edelstein «Opal» ähnlich. Der Stoff hat durch geeignete Behandlung ferner eine große Elastizität erhalten.

Diaphan ist der Name einer Qualität zwischen *Transparent* und *Opal*, besonders dadurch merkwürdig, daß außer Mousselines auch Imitat-Voiles und Calicots für diese Veredelung sich eignen. Namentlich die sonst einfachen Calicot-Gewebe erfahren eine solche Verfeinerung dabei, daß man die Ware gar nicht wieder erkennt. Das Wort «Hochveredelung» erhält hier seinen vollen Sinn.

Seit einigen Jahren hat die Firma Heberlein sich der Stoffdruckerei zugewendet, um ebenfalls Spezialitäten zu pflegen. Die Vereinigung des Hochveredelungsverfahrens mit dem Druck ließ bisher noch ganz unbekannte Effekte hervorbringen und darin wieder die mannigfachsten Variationen zu. *Imago-Transparent* hat z. B. eine mustermäßige Transparenz, d. h., es wechseln durchsichtige mit undurchsichtigen Partien ab. Besonders schön prägt sich der Effekt bei Ton in Ton-Färbungen, z. B. hellbraun und dunkelbraun aus; doch auch weiß in Weiß Kontraste sind möglich und geben ein duftiges Bild, beliebt für Vorhänge resp. Gardinen.

Imago-Opal zeichnet sich durch den Wechsel von seidig-glänzenden und sammelmatten Musterpartien aus, sodaß man ein Jacquardgewebe vor sich zu haben glaubt. Ton in Ton-Effekte geben hier ebenfalls brillante Effekte.

Es darf daher den Textil-Fachmann wie den Kaufmann nicht wundern, wenn an der Basler Mustermesse diesen Neuheiten ein sehr großes Interesse entgegengebracht wurde. Zweifellos haben wir aber in den nächsten Jahren noch andere derartige Ueberraschungen zu erwarten, denn diese patentierten Verfahren der Firma Heberlein & Co. A.-G. eröffnen ein weites Feld für die Spezialgewebe-Ausrüstung. Das ist ein wertvoller Faktor für unsere Webereiindustrie, welche dadurch indirekt angeregt und gefördert wird.

Mächtig große Mustersortimente mit wunderbaren Designs in harmonischen Farbzusammenstellungen beweisen außerdem, daß die Firma Heberlein & Co. sich in verhältnismäßig kurzer Zeit auf eine hohe Stufe in der Gewebedruckerei zu schwingen wußte. Darum wird man sich wohl zu messen wissen auf dem Weltmarkt mit den Druckereien des Auslandes, und nicht nur den berühmten schweizerischen Feingeweben, sondern auch einfacheren Artikeln neue Gebiete erobern helfen.

A. Fr.

Bewegungsstudien in der Werkstatt.

Nachdruck verboten.

ATK. In der amerikanischen Industrie herrscht das Bestreben vor, die menschliche Arbeitskraft bis zum äußersten auszunutzen. Um die Leistungsfähigkeit der Handarbeiter nach Möglichkeit zu erhöhen und nutzlose oder hemmende Bewegungen der Arbeiter auszumerzen, werden wissenschaftliche und praktische Studien aller Arten betrieben, die sich, so kostspielig sie sein mögen, doch durch die nachfolgenden Ersparnisse reichlich bezahlt machen. Die Zahl der Bewegungen, die ein Arbeiter oder eine Werkzeugmaschine macht, sowie die Zeit, welche jede Bewegung beansprucht, werden so genau wie möglich festgestellt. Dabei kontrollierte bisher ein geübter Beobachter die Zeit mit Hilfe einer Stop-Uhr, die er in der Hand hielt. Das ist keine kleine Aufgabe, wenn man in Betracht zieht, daß nicht selten Hunderte, ja Tausende von Bewe-

gungen zu beobachten und nach ihrer Dauer zu bestimmen sind. Je komplizierter und kostspieliger die Untersuchung, um so leichter können sich Irrtümer einschleichen.

Um diese mühsamen Arbeiten zu vereinfachen und vor allem jede Möglichkeit eines Irrtums auszuschließen, erfand Frank B. Gilbreth, eine Autorität auf diesem Gebiete, eine neue Methode, bei der er einen Kinematographen in Verbindung mit einer eigens konstruierter „Uhr“, einem Chronometer, anwendet.

Diese Spezialuhr macht zehn Umdrehungen in der Minute. Da nun ihr Zifferblatt in Hundertstel geteilt ist, zeigt jeder dieser Teile den Zeitraum von einer Tausendstel-Minute an. Bei der Beobachtung der Bewegungen z. B., die zur Zusammensetzung einer Maschine erforderlich sind, spielt der Chronometer eine ebenso wichtige Rolle wie der Gegenstand selbst. Auf jedem der Hunderte von Bildern des Kinematographen ist er deshalb auch an hervorragender Stelle sichtbar. Neben ihm ist eine gewöhnliche Zwölfstundenuhr aufgehängt, die die Tageszeit angibt.

Die aufeinanderfolgenden Stellungen des Arbeiters bei der Ausführung jeder winzigen Bewegung in der ihm anvertrauten Aufgabe sind aus den Bildern ersichtlich; und der Chronometerzeiger weist ihm genau nach, wieviel Zeit er zu den einzelnen Bewegungen gebraucht hat. Die Filme werden dann unter dem Mikroskop untersucht, und jede Bewegung wird sorgfältig analysiert, um die Normalzeit für sie ausfindig zu machen. Bei der einen Beobachtung betrug der Zeitraum zwischen den einzelnen Aufnahmen nicht ganz 3 Tausendstel Minute. Solche Genauigkeit hätte sich natürlich mittels einer Stopuhr nicht erreichen lassen. Diese Beobachtungen lassen sich aber noch mehr verfeinern, wenn man einen Chronometer herstellt, der 30 Umdrehungen in der Minute macht.

Doch bedeutet der Film weit mehr als eine Zeitaufzeichnung. Er kann sehr wohl als Belehrung für den Arbeiter dienen, indem er ihm nicht allein zeigt, was zu tun ist, sondern auch, wie es bis in seine kleinsten Einzelheiten auszuführen ist. Was kein Buch, keine gedruckte Unterweisung den Arbeiter lehren kann, lehrt ihn der Film durch Anschauung. Er zeigt ihm auch die Zeit, deren ein geschickter Arbeiter zu der Aufgabe bedarf, und daß er die gleiche Schnelligkeit auch für sich erzielen kann, wenn er die Bewegungen des Musterarbeiters nachahmt.

Jeder Arbeiter kann, wenn er will, einem unerfahrenen Ingenieur eine Zeitlang etwas „vormachen“, und ihn täuschen. Aber die Kamera läßt sich nicht täuschen. Der Film bewahrt getreu jede wirkliche Bewegung, und die nachfolgende Analyse und Beobachtung enthüllt genau, wieviele dieser Bewegungen notwendig, und wieviele absichtlich langsam oder ganz unnötig waren. Durch Ausmerzung der überflüssigen Bewegungen läßt sich dann die wirtschaftlichste Ausführungsmethode erzielen.

In den Werken von Providence wurden im Laufe dieser Mikro-Bewegungsstudien einige Litzennähmaschinen zusammengesetzt. Ursprünglich brachte man die einzelnen Teile in Kästen an die Arbeitsstätte, und der Arbeiter nahm sie einzeln heraus und baute sie an einem gewöhnlichen Werkisch zusammen. Dabei stellte sich heraus, daß sich durch Veränderung in der Höhe des Werkisches und zweckmäßigere Anordnung der zu verarbeitenden Teile eine Menge unnötiger Bewegungen ersparen ließen. Nach wenigen Versuchen hatte man eine im höchsten Maße wirtschaftliche Anordnung herausgefunden, durch welche die Firma viel Zeit und Ausgaben ersparte.

Verwertung von Abfällen der Flachsspinnereien als Spinnstoff.

Nachdruck verboten.

ATK. Sehr groß ist bei der Flachsfabrikation die Menge der Abfälle, die man vor dem Kriege nur in recht beschränktem Maße verwertete, während desselben aber mehr und mehr würdigen und verarbeiteten lernte. Diese Abfälle werden nach dem Kriege bei entsprechender Veredlung dazu dienen können, andere wertvollere Faserstoffe zu strecken. Bisher, d. h. vor dem Kriege, wurden Abfälle der Fasern in Flachsspinnereien und Leinenwebereien als Werg, Naßspinnabfall, Hede etc. verwendet, nur in einigen wenigen

Abfallspinnereien wurden sie verarbeitet, aber nur zum geringsten Teile, weil die großen Mengen harter Strohbestandteile, die in ihnen enthalten sind, eine Verarbeitung überaus erschwerten. Ein weiterer Teil fand in der Polsterindustrie und bei der Herstellung von Wärmeschutzstoffen Verwendung, während der größte Teil in den Spinnereien einfach verbrannt wurde. Auch die Jutespinnereien, welche dem eintretenden Mangel an Jute, Flachs und Hanf durch Verarbeitung dieser Flachsabfälle zu steuern suchten, hatten unter den harten Strohbestandteilen stark zu leiden, weil diese die Gewebe und Gespinste nicht allein unansehnlich machten, sondern auch durch ihre Härte die Verarbeitungsmaschinen starker Abnutzung unterwarfen. Dieser Zustand änderte sich erst, als man 1916 dazu überging, in besonderen Veredelungsanstalten die Flachsabfälle von den strohigen Bestandteilen zu befreien und so aufzubereiten, daß ein reines leichtes verspinnbares langfasriges Material entstand, das auch für die feineren Erzeugnisse der Bekleidungs- und Wäschestoffe brauchbar war. Die Beschlagnahme der Abfälle und die Uebernahme der Weiterverarbeitung in die Hände der Berliner Leinengarnabrechnungsstelle war die Folge. In fünf großen Veredelungsanstalten und mehr als 50 Spinnereien ließ diese Gesellschaft große Mengen wertvoller Faserstoffe aus den bisher so gut wie wertlosen Faserabfällen herstellen. Nach einem anderen ihnen bereits im Jahre 1912 patentierten Verfahren spalten die „Weißweiler Textilwerke G. m. b. H.“ Flachsabfälle, erweichen sie und machen sie durch Kräuseln der Wollfaser ähnlich, sodaß aus ihnen entweder allein oder nach Mischung mit anderen Fasern ein wertvolles Garn ersponnen werden kann. Diese als „Linolana“ gehandelten veredelten Flachsabfälle können mit gutem Erfolge zur Erzeugung von reinen Flachsgarnen und aller aus diesen herzustellenden Stoffe verwendet werden, und dienen auch zur Mischung mit Kunstwollfasern, die meist zu kurz sind, um allein mit Nutzen versponnen zu werden. Dr. He.

✻ ✻ ✻ **Totentafel** ✻ ✻ ✻

† Seidenfabrikant Alfred Maeder, Zürich. Mit großem Bedauern vernimmt man den vor kurzem infolge Herzschlag erfolgten Hinschied von Herrn Seidenfabrikant Alfred Maeder. Der Verstorbene erreichte ein Alter von 57 Jahren.

☆☆☆☆☆☆ **Vereinsnachrichten** ☆☆☆☆☆☆

Verein ehem. Seidenwebschüler Zürich.

Die Nachnahmen für den Vereinsbeitrag, wie bisher, sind für das I. Semester nun an die Mitglieder im Inland versandt worden und rechnen wir auf prompte Einlösung. Für das II. Semester wird der Bezug gegen den Herbst erfolgen. Der Vorstand.

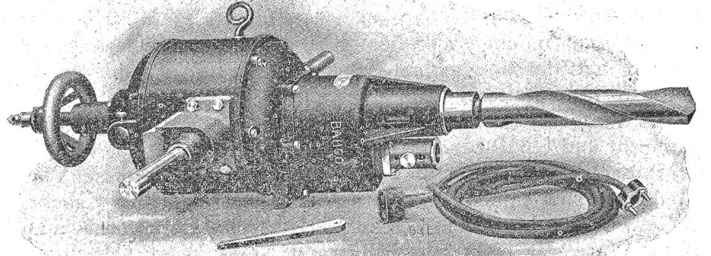
L. Borgognon, Basel

Fournituren für Weberei

Glasbläserei für technische Artikel

Glas-Maillons-Rondelles, Fadenführer und Glasstangen.

Elektromotoren



Elektr. Maschinen und Apparate jeder Art

Komplette Kraftgruppen
für Fabrikbeleuchtung

Elektr. Garnfeng-Anlagen
auf Gaster- und Spulmaschinen
liefert ab Lager

J. H. Grob, Zürich 6

TREIBRIEMEN

in Ia. Braunleder, sorgfältig ausprobiert

Näh- und Bänderriemen, Techn.
Leder-Artikel, Riemenverbindungen,
Riemenkitt und Fette

GUT & Co., Lederhandlung

Tel. Selnau 2624 **Zürich** Tel. Selnau 2624

KEYSER & Co., ZÜRICH

Engl. Asbestplatten, Ia Qualität
Dichtungsplatten „Diana“
Engl. Schlagriemen, Eichengerbung
Lederriemen
Kameelhaar- und Geweberiemen „Diana“
Gummischläuche für technische Verwendung
Gummiplatten mit Tuch- und Metall-Einlagen
Mannlochpackungen